
Information für Mandanten

Steuer- und Liquiditätshilfen anlässlich der Corona-Krise (Stand: 20.04.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

fast täglich gibt es weitere Neuerungen zu Corona. Diese differieren z.T. auch zwischen den Bundesländern. Wir möchten Ihnen einen Überblick über einige Neuerungen geben.

Steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlungen in 2020

Das Bundesfinanzministerium hat in einer Pressemitteilung vom 3. April 2020 angekündigt, Bonus-/Sonderzahlungen an Beschäftigte bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei zu stellen. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Auch Sachleistungen sind möglich. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Da nicht nach Berufen getrennt werden kann, gilt die Steuerfreiheit für **alle** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Fristverlängerungen

Auf Antrag wird allen in Hessen von Corona betroffenen Steuerpflichtigen die Abgabe- und Zahlungsfrist für die zum 10. April 2020 und zum 10. Mai 2020 abzugebenden **Umsatzsteuervoranmeldungen um jeweils zwei Monate** verlängert, d.h. die Umsatzsteuervoranmeldungen, die zum 10. April 2020 einzureichen sind, können auf Antrag erst zum 10. Juni 2020 abgegeben und gezahlt werden, für den 10. Mai verschiebt sich die Abgabe- und Zahlungsfrist auf den 10. Juli 2020. Verspätungs- und Säumniszuschläge fallen insoweit nicht an. Voraussetzung ist ein formloser Antrag, der für beide Zeitpunkte gemeinsam abgegeben werden kann. Die Betroffenheit muss kurz dargelegt werden. Dies gilt auch für Stpfl. mit Dauerfristverlängerung. Der Antrag wirkt ab Eingang beim FA; es bedarf keiner Genehmigung.

Stundungen können nicht für künftig noch festzusetzende oder anzumeldenden Steuern gestellt werden, sondern erst bei Erhalt des Steuerbescheides oder Abgabe der Voranmeldung.

Bei SEPA-Lastschriftmandaten für die Umsatzsteuer sollten diese nicht komplett widerrufen werden, sondern ein Stundungsantrag durch die Kennzahl 26 = 1 (Zeile 73 der Umsatzsteuervoranmeldung) gestellt werden.

Stundungsanträge sollten formlos über ELSTER gestellt werden unter Bezugnahme auf die UST-Voranmeldung.

NRW gewährt eine zweimonatige Fristverlängerung für die zum 10.04.2020 abzugebenden Lohnsteueranmeldungen. Zahlungsfristverlängerungen bei der Grunderwerbsteuer und zinslose Stundungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer sollen möglich sein.

Übungsleiterfreibetrag

Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand oder mit einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis (z.B. Elternzeit), die infolge der Corona-Krise für ein Gesundheitsamt oder ein staatliches oder gemeinnütziges Krankenhaus Patienten versorgen, können den Übungsleiterpauschbetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen. Daher sind die Einnahmen aus dieser Tätigkeit bis zu 2.400 € im Kalenderjahre steuerfrei, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt und der Auftraggeber eine j.P.d.ö.R. ist.

Kinderbetreuung

Bereits heute können hier unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen des Arbeitgebers bis zu 600 € p.a. steuerfrei bleiben (§ 3 Nr. 34a EStG). Das Vorliegen eines zusätzlichen Betreuungsbedarfs wird jetzt unterstellt, wenn Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten arbeitet oder die Regelbetreuung durch Schulen o.ä. weggefallen ist.

Vereinfachter Spendennachweis u.ä.

Mit BMF-Schreiben vom 9. April 2020 hat das BMF Erleichterungen beim Zuwendungsnachweis bei Spenden sowie bei Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen eingeräumt. Zudem gibt es Erleichterungen bei Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften, die derartige Zwecke nicht in ihrer Satzung enthalten haben sowie zu Arbeitslohnspenden. Das umfangreiche BMF-Schreiben finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.html

Umsatzsteuerfreiheit bei unentgeltlicher Überlassung von Schutzkleidung

Überlassen Unternehmen unentgeltlich medizinischen Bedarf oder Personal für medizinische Zwecke, fällt hier aus Billigkeitsgründen bis zum 31.12.2020 keine Umsatzsteuer an.

Sonderregelung für Grenzpendler

Grenzpendler, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln und die nun von Ausgangsbeschränkungen betroffen sind, sollen nicht durch einen ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechtes betroffen sein. Hier sollen entsprechende bilaterale Sonderregelungen getroffen werden.

Lohnfortzahlung Kinderbetreuung

Für Sorgeberechtigte, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können, gibt es einen Entschädigungsanspruch. Die neue Vorschrift des **§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz** gewährt erwerbstätigen Sorgeberechtigten, die ihre Kinder infolge der behördlichen Schließung oder eines Betretungsverbots von Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Kita oder Schule, selbst betreuen müssen, **weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit** sicherstellen können und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, einen Entschädigungsanspruch. Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber. Dieser kann seinerseits bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde (in Hessen: Gesundheitsamt) einen Erstattungsantrag stellen.

Die zu betreuenden Kinder dürfen das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Anspruch während der Schul- oder Kita-Ferien besteht nicht. Die Entschädigung beträgt 67 % des entstandenen Verdienstaufschlags des betroffenen Sorgeberechtigten, höchstens 2.016 € monatlich für einen vollen Monat. Die Zahlung kann für max. 6 Wochen erfolgen. Die gesetzliche Regelung gilt ab dem 30. März 2020 bis längstens zum 31.12.2020. Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf einer Bemessungsgrundlage von 80 Prozent des Arbeitsentgelts berechnet. Über den Anspruch entscheidet die Behörde.

Mikro-Kredite der WI-Bank

Kleine Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitenden (Vollzeitstellen) und Soloselbständige, die zusätzlichen Liquiditätsbedarf haben, können einen sogenannten Micro-Kredit über die Wi-Bank beantragen, wenn die Hilfe coronabedingt und zur Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

Finanziert werden alle Betriebsmittel für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit bzw. die Überbrückung des Zeitraumes bis zur Wiederaufnahme derselben. Die Finanzierungsmittel dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Je Antragstellenden kann ein Darlehen in Höhe von 3.000 bis 35.000 € beantragt werden. Das Kreditvolumen soll sich an dem Liquiditätsbedarf für 6 Monate ab dem 13. März 2020 orientieren. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 7 Jahre, hiervon sind die ersten 2 Jahre tilgungsfrei. Für das Darlehen wird ein Festzinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit vereinbart. Der Zinssatz beträgt 0,75% p.a.

Eine vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung ist ohne weitere Kosten (z.B. Vorfälligkeitsentschädigung) möglich. Teilrückzahlungen müssen in Höhe von mindestens 20% der ursprünglichen Darlehenssumme erfolgen. Die WiBank kann einen Verzicht auf Rückzahlung von Teilbeträgen des Darlehens von bis zu 50% des ursprünglichen Darlehensbetrages aussprechen, sofern die Kreditnehmenden durch Vorlage ihrer Steuerbescheide für das Jahr 2020 Geschäftsunterbrechungen und Umsatzaufschläge von nicht geringer Höhe/Dauer nachweisen und diese sich aus der Corona-Krise zwingend ergeben haben. Weitere Informationen unter <https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquidaet/hessen-mikroliquidaet-522074>. Die Antragstellung erfolgt das online-Portal.

KfW-Schnellkredite

Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) hat die Bundesregierung umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand eingeführt.

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein "Sofortkredit" mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeiter, maximal 500.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeiter.
- Das Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Der Zinssatz beträgt aktuell 3 % mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Die Anträge erfolgen über die Hausbank.

Sanierungsgutachten

Darüber hinaus können hessische Unternehmen einen Zuschuss zu Sanierungsgutachten nach IDW S6 bei der WIBank beantragen. Der individuelle Zuschuss kann bis zu 50 % der Kosten für das Sanierungsgutachten, maximal 10.000 € betragen.

Leistungsstörungen

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht hat der Gesetzgeber zeitlich befristet bis zum 30.06.2020 Stundungen für eine Vielzahl zivilrechtlicher Forderungen verabschiedet. Die Stundung betrifft Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 08.03.2020 begründet wurden und gilt zugunsten von Verbrauchern und Kleinstunternehmern.

Kleinstunternehmer sind solche mit weniger als 10 Mitarbeitern und weniger als 2 Mio. € Jahresumsatz. Weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein, z.B. dass die Leistung überhaupt nicht erbracht werden kann oder durch die Erbringung der angemessene Lebensunterhalt gefährdet ist. Bei Kleinstunternehmern müssen darüber hinaus wesentliche Dauerschuldverhältnisse betroffen sein. Außerdem darf der andere Teil nicht durch den Aufschub unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Regelung gilt nicht für Miet-, Arbeits- und Darlehensverträgen.

Mietverträge/Darlehensverträge

Es gibt einen bis zum 30.06.2020 (verlängerbar bis 30.09.2020) befristeten Ausschluss von Kündigungen wegen Zahlungsverzug. Dies betrifft die Miete vom 01.04.2020 bis 30.06.2020. Die Nichtzahlung muss ihre Ursache in der Covid-19-Pandemie haben. Spätestens zum Ende des Kündigungsausschlusses muss die Miete nachgezahlt werden.

Für vor dem 15.03.2020 geschlossene Verbraucher-Darlehensverträge sind Stundungen für die Dauer von 3 Monaten vorgesehen, sofern Corona bedingte Zahlungsausfälle zur Nichtzumutbarkeit der Leistung führen.

Corona und Soforthilfen

Zunächst ist hier vor Fake-Seiten im Internet zu warnen. Aus diesem Grund wurde die Auszahlung der Soforthilfen in NRW gestoppt.

Außerdem beachten Sie die entsprechenden Voraussetzungen. Es handelt sich hierbei nicht um pauschale Beihilfen, auf die jeder Steuerpflichtige einen Anspruch hat. Bei unrechtmäßiger Beantragung kann es sich um Subventionsbetrug handeln.

Website:

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe>

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH